

Ordnung für das Masterstudium „Judentum und Christentum im Vergleich“ (Comparative Studies in Jewish and Christian Religion) an der Universität Potsdam

Vom 13. Juli 2006

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I S. 46, 47), am 13. Juli 2006 folgende Ordnung für das Masterstudium „Judentum und Christentum im Vergleich“ (Comparative Studies in Jewish and Christian Religion) erlassen:¹

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Inhalte des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Abschlussgrade
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Nachteilsausgleich
- § 8 Anerkennung von Leistungen
- § 9 Grundsätze der Leistungserfassung
- § 10 Belegung von Lehrveranstaltungen
- § 11 Das Verfahren der Leistungserfassung
- § 12 Notenskala
- § 13 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Ungültigkeit der Graduierung
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 18 Archivierung von Abschlussarbeiten
- § 19 Übergangsbestimmungen
- § 20 In-Kraft-Treten

Anlagen:

Modulbeschreibungen
Modulübersicht
Empfohlener Studienverlaufsplan
Diploma Supplement

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Masterstudium „Judentum und Christentum im Vergleich“ (Comparative Studies in Jewish and Christian Religion) an der Universität Potsdam.

§ 2 Ziele und Inhalte des Studiums

(1) Der Masterstudiengang „Judentum und Christentum im Vergleich“ ist ein konsekutiver forschungsorientierter Studiengang, fußend auf dem Bachelor Religionswissenschaft der Universität Potsdam. Er ist modular aufgebaut.

(2) Das Potsdamer Institut für Religionswissenschaft konzentriert seine Lehre im Masterstudium auf die vergleichende Erforschung von Judentum und Christentum. Unter „Judentum“ und „Christentum“ wird sowohl die kulturell-gesellschaftliche Ausformung einer Religion verstanden als auch ihr spirituell-theologisches Selbstverständnis. Auch wenn sich das Verhältnis dieser beiden Größen jeweils anders gestaltet, wird diese Doppelperspektive in allen Veranstaltungen berücksichtigt. Komparatistische Studien setzen die Kenntnis von Religionen voraus, die in den Modulgruppen I (Judentum) und II (Christentum) geboten werden. Sie können auf verschiedene Weise erfolgen: synchron durch direkten Vergleich ähnlicher Phänomene oder diachron durch historische Beschreibung einander voraussetzender Entwicklungen. Der Master setzt sich aus Veranstaltungen zu den religiösen Lehren (Theologien, Philosophie) und aus Veranstaltungen zu liturgischen, spirituellen und kulturellen Ausdrucksformen zusammen.

(3) Der Master „Judentum und Christentum im Vergleich“ bietet mit seiner religionswissenschaftlichen Sicht auf das Verhältnis von Judentum und Christentum ein in Deutschland einzigartiges Studienprogramm. Die Studierenden werden befähigt, auf der Grundlage von Einsichten aus dem spezifischen Verhältnis zwischen Judentum und Christentum Religionsdialoge im Allgemeinen zu verstehen und zu fördern. Dieser gesellschaftlich wichtigen Aufgabe können die Absolvent/inn/en sowohl im universitären Bereich, als auch auf dem Gebiet von Medien, der Erwachsenenbildung oder Im Dienst kultureller Institutionen nachkommen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang „Judentum und Christentum im Vergleich“ kann zugelassen werden, wer

a) an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland den Grad „Bachelor of Arts“ für ein Hochschulstudium der Religionswissenschaft oder der Theologie, der Judaistik oder der Jüdischen Studien verliehen bekommen und in der Regel mit der Note 2,3 oder besser abgeschlossen hat,

b) in begründeten Ausnahmefällen einen entsprechenden Abschluss in einer anderen geisteswissenschaftlichen Fachrichtung nachweisen kann oder

¹ Genehmigt durch die Präsidentin der Universität Potsdam mit Schreiben vom 16. Februar 2007.

c) einen zu Buchstabe a) oder b) vergleichbaren Abschluss an einer ausländischen Hochschule nachweisen kann.

(2) Bewerbungen um Zulassung zum Masterstudiengang sind schriftlich beim Prüfungsausschuss des Instituts für Religionswissenschaft einzureichen, der die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens regelt und über die Zulassung der Bewerber/innen entscheidet.

(3) Bei den Bewerber/innen wird die Kenntnis zweier moderner Fremdsprachen sowie einer der für das Studium der jüdischen und christlichen Religion relevanten Quellsprachen (in der Regel entweder Hebräisch, Griechisch oder Latein) vorausgesetzt.

(4) Der Nachweis von Kenntnissen in den relevanten Quellsprachen erfolgt durch schulische Zeugnisse oder Belege über universitäre Kurse bzw. Abschlüsse (z.B. Hebraicum, Latinum, Graecum).

(5) Die Kenntnisse moderner Fremdsprachen müssen vor Antritt des Masterstudiums durch das Abiturzeugnis bzw. ein vergleichbares Abschlusszeugnis oder durch anderweitige Bescheinigungen nachgewiesen werden, die einen mindestens dreijährigen erfolgreichen Schulunterricht in der jeweiligen Sprache oder einen entsprechenden Leistungsstand bestätigen. Über die Anerkennung von vergleichbaren Zertifikaten anderer Institutionen entscheidet der Prüfungsausschuss des Instituts für Religionswissenschaft bzw. eine von ihm beauftragte Kommission.

(6) Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf Zulassung zum Masterstudium. Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren statt. Näheres regelt die Zulassungsordnung.

(7) Die Zulassung muss in der Regel versagt werden, wenn die angemessenen Vorleistungen (in der Regel mindestens der Bachelor-Abschluss im Sinne dieser Ordnung) nicht erfüllt sind. Falls ein Nachholbedarf innerhalb der gesetzten Grenze vorliegt, kann der Prüfungsausschuss die Bewerberin/den Bewerber unter entsprechenden Nachholaufgaben zulassen

(8) Ablehnungsbescheide werden den Bewerber/innen vom Prüfungsausschuss schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitgeteilt.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Das Masterstudium „Judentum und Christentum im Vergleich“ wird als Ein-Fach-Studium durchgeführt.

(2) Es umfasst 120 Leistungspunkte (LP), wobei 30 LP auf die Masterarbeit entfallen. Die Regelstudienzeit, einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit beträgt vier Semester.

(3) Es sind Veranstaltungen aus den folgenden Modulgruppen zu belegen:

- Lehren und Lebensformen des Judentums (20 LP),
- Lehren und Lebensformen des Christentums (20 LP),
- Systematische Religionswissenschaft (20 LP),
- Sprachen (10 LP),
- Wissenschaftliche Praxis (20 LP).

§ 5 Abschlussgrade

Für den Abschluss im Studiengang Master „Judentum und Christentum im Vergleich“ verleiht die Universität Potsdam durch die Philosophische Fakultät den Grad „Master of Arts“ (M.A.).

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für den Masterstudiengang „Judentum und Christentum im Vergleich“ bestellt der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät einen Prüfungsausschuss, dem drei Hochschullehrer/innen des Instituts für Religionswissenschaft, ein/e akademische Mitarbeiter/in und ein/e Studierende/r angehören.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Hochschullehrer/innen eine/n Vorsitzende/n und ihre/seinen Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihr/e sein/e Stellvertreter/in, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Ordnung eingehalten werden, entscheidet in Zweifelsfragen zu Auslegungsfragen dieser Ordnung und gibt Anregungen zur Reform der Ordnung. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

1. die Entscheidung über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften bezüglich der Anwendung dieser Ordnung.
2. die Einordnung der Lehrveranstaltungen in Module und Festlegung der Anzahl der Leistungspunkte auf der Grundlage eines Vorschlags der jeweiligen Lehrkraft.
3. die Besetzung der Zulassungskommission für den Masterstudiengang „Judentum und Christentum im Vergleich“.
4. den regelmäßigen Bericht an die Fakultät über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Ordnung und gegebenenfalls für Vorschläge zu ihrer Reform.
5. die Anerkennung von Studien-, Graduerungs- und Prüfungsleistungen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den/die Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der betroffenen Person dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den/die Vorsitzende/n entsprechend zu verpflichten.

§ 7 Nachteilsausgleich

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit der/dem Studierenden und der/dem Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungsleistungen, deren Wiederholung, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungsleistungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung der/des Studierenden die Krankheit/Behinderung und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer/eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartner/innen und Partner/innen in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgehalt und zur Elternzeit (BerzGG) entsprechend berücksichtigt.

(4) Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personenfürsorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen und Bearbeitungszeiten zur Erbringung von prüfungsrelevanten Studienleistungen sowie für deren Wiederholung. Fristen werden in der Regel zunächst um bis zu zwei Semester verlängert, Bearbeitungszeiten um ein Drittel der vorgesehenen Gesamtbearbeitungszeit. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über weitergehende Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Universität Potsdam sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der Universität Potsdam berücksichtigt werden. Einzelne studienrelevante Prüfungsleistungen können aus diesem Grund nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abgelegt werden. Die Fristen dürfen in diesem Fall maximal um zwei Semester verlängert werden.

§ 8 Anerkennung von Leistungen

(1) Leistungen, welche Studierende außerhalb des Masterstudienganges „Judentum und Christentum im Vergleich“ der Universität Potsdam erbracht haben und nachweisen, werden anerkannt, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich zu entsprechenden Leistungen im o. g. Masterstudiengang besteht. Der Antrag auf Anerkennung ist zur Entscheidung an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte sowie gegebenenfalls die Zahl der Belegpunkte festgestellt, die bei diesem Studienverlauf an der Universität Potsdam eingesetzt worden wären.

(3) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird diese Note übernommen.

(4) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

§ 9 Grundsätze der Leistungserfassung

(1) Prüfungsrelevante Studienleistungen werden im Rahmen eines studienbegleitenden Leistungserfassungsprozesses erbracht, der Grundlage für die Entscheidung über die Vergabe von Leistungspunkten und Modulnoten ist. Er besteht aus einer Folge von Leistungserfassungsschritten, die vom Lehrpersonal festgelegt werden und in Form von Klausuren, Referaten, Hausarbeiten, Belegarbeiten, Prüfungsgesprächen u.Ä. in Verbindung mit regelmäßiger Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung zu absolvieren sind.

(2) Die Zahl der jeweils vergebenen LP hängt vom erwarteten Arbeitsaufwand des Studierenden ab. Ein LP entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden. Der Arbeitsaufwand soll alle für das Studium relevanten Zeiten, wie Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen, Lektüre, Praktika, Erstellen von Materialien sowie die Prüfungsvorbereitung erfassen. Das Leistungspunktsystem entspricht dem ECTS (European Credit Transfer System). Zu einem Leistungspunkt gehört die folgende Information:

- Lehrveranstaltung bzw. Modul, in der bzw. dem er erbracht wurde,
- ggf. Benotung gemäß § 12,
- Form der Erbringung und Thema.

(3) Erworbene Leistungspunkte als Gegenwert einer erbrachten Lernleistung sowie als Nachweis für die Erlangung einer festgesetzten Qualifikation werden den Studierenden auf dem persönlichen Punktekonto gutgeschrieben. Dabei sind das Modul, in dem die Leistung erbracht wurde, gegebenenfalls die Benotung gemäß § 12 sowie die Form der Erbringung und das Thema anzugeben.

(4) Um einen Masterabschluss zu erlangen, müssen die Studierenden die durch diese Ordnung festgelegte Anzahl der Leistungspunkte auf ihrem Punktekonto angesammelt und die Masterarbeit erfolgreich absolviert haben.

§ 10 Belegung von Lehrveranstaltungen

(1) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung erklären die Studierenden ihre Absicht, an dem dieser Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungserfassungsprozess teilzunehmen. Die Belegung muss in der Regel spätestens in der zweiten Woche vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung erfolgen. Eine Nachbelegung kann bis zum Ende der dritten Vorlesungswoche vorgenommen werden. Eine erfolgte Belegung kann bis zum Ende der dritten

Woche der jeweiligen Lehrveranstaltung zurückgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Belegpunkte begrenzen die Zahl der möglichen Wiederholungen bestimmter Lehrveranstaltungen und Module. Mit der Einschreibung in das erste Fachsemester im Masterstudiengang „Judentum und Christentum im Vergleich“ erhalten die Studierenden 140 Belegpunkte gutgeschrieben. Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung reduziert sich die Anzahl der den Studierenden zur Verfügung stehenden Belegpunkte - außer im Fall der Masterarbeit - um die Anzahl der Leistungspunkte, die die Studierenden mit dieser Lehrveranstaltung erwerben können.

(3) Wissenschaftliche Hausarbeiten sind gesondert bei einer Lehrkraft anzumelden. Hierfür ist die vorgesehene Anzahl an Belegpunkten einzusetzen. Die Bewertung dieser schriftlichen Arbeiten erfolgt unabhängig von der belegten Lehrveranstaltung.

(4) Ziehen die Studierenden die Belegung fristgerecht zurück, so erhalten sie die entsprechenden Belegpunkte wieder gutgeschrieben.

(5) Die Studierenden können keine Lehrveranstaltung mehr belegen, wenn die Zahl der ihnen noch verbliebenen Belegpunkte kleiner ist als die Zahl der zum Abschluss noch erforderlichen Leistungspunkte. In diesem Falle gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(6) Bei der Belegung von Lehrveranstaltungen während eines Teilstudiums im Ausland gilt die Zahl der erworbenen anrechenbaren Leistungspunkte als Zahl der Belegpunkte, die nach der Rückkehr des Studierenden abzuziehen ist.

(7) Bei Studiengangs- oder Ortswechsel werden die Belegpunkte, die zur Verfügung stehen, durch den Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Einzelsituation im Sinne dieser Regeln festgelegt.

§ 11 Das Verfahren der Leistungserfassung

(1) Die Leistungserfassung berücksichtigt sowohl Studien- als auch Prüfungsleistungen.

(2) Die regelmäßige, aktive Beteiligung an einer Lehrveranstaltung wird von der Lehrkraft aufgrund vorher bekannt zu gebender Anforderungen (Test, Kurzreferat oder Gruppenprüfung) mit einer Note testiert.

(3) Die Benotungsinformation wird von der Lehrkraft der jeweiligen Veranstaltung aufgrund der im Leistungserfassungsprozess von den Studierenden erzielten Ergebnisse bestimmt (vgl. § 12).

(4) Bei als nicht ausreichend bewerteten Leistungen hat auf Verlangen einer beteiligten Person eine zweite, unabhängige Beurteilung der Leistung zu erfolgen. Wird durch das Nichtbestehen einer schriftlichen Prüfungsleistung die Anzahl der noch verbleibenden Belegpunkte kleiner als die zum erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Anzahl an Leistungspunkten, so muss eine zweite, unabhängige Bewertung erfolgen. Diese Beurteilung muss von einer prüfungsberechtigten Person durchgeführt werden, die vom Prüfungsausschuss bestimmt wird. Wird durch das Nichtbestehen einer mündlichen Prüfungsleistung die Anzahl der noch verbleibenden Belegpunkte kleiner als die zum erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Anzahl an Leistungspunkten, so ist die mündliche Prüfung in Anwesenheit von zwei prüfungsberechtigten Personen zu wiederholen.

(5) Der Leistungserfassungsprozess beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit.

(6) Die Lehrkraft einer Lehrveranstaltung gibt die Form des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses rechtzeitig, z. B. durch Aushang, im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder über das Internet, schriftlich bekannt. Diese Information muss spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung vorliegen.

(7) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss die/den Einspruch Einlegende/n und die jeweilige Lehrkraft anhören.

(8) Für Lehrveranstaltungen, die aus anderen Studiengängen importiert werden, wird die Form des Leistungserfassungsprozesses aus dem exportierenden Studiengang übernommen.

(9) Nach der Bewertung eines Schrittes zur Leistungserfassung werden die Kandidat/inn/en über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für Einsichtnahme endet in der Regel zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung.

§ 12 Notenskala

(1) Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)

(2) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

(3) Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten anstelle oder zusätzlich zu der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F

§ 13 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Hat ein/e Studierende/r die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte aller Teilbereiche des Studiums (inklusive der Masterarbeit) erworben, so erfolgt ihre/seine Graduierung ohne besonderen Antrag. In diesem Fall erhält sie/er ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Lehrveranstaltungen unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte, der Module und ggf. der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an.

(2) Die Modulnote ist das nach Leistungspunkten gewichtete Mittel aller dem Modul zugeordneten Noten. Die Fachnote wird ermittelt, indem alle Modulnoten mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert und durch die Anzahl aller Leistungspunkte dividiert werden. Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Gesamtnote des Masterabschlusses im Studiengang „Judentum und Christentum im Vergleich“ ergibt sich aus den Noten für die Masterarbeit und die Fachnote im Verhältnis 1:3.

(4) Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Abbildung:

1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung

1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut

1,6 bis einschließlich 2,5: gut

2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend

3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend.

(5) Im Fall der Ergänzung der deutschen Notenskala durch die Vergabe von ECTS-Grades (relative Noten) wird die folgende Tabelle zu Grunde gelegt:
ECTS-A= die besten 10 %
ECTS-B= die nächsten 25 %
ECTS-C= die nächsten 30 %

ECTS-D= die nächsten 25 %

ECTS-E= die nächsten 10 %

(6) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet wurde. Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Instituts für Religionswissenschaft unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Das Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt.

(7) Neben dem Zeugnis wird mit dem gleichen Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ (M. A.) ausgestellt, welche den Studiengang und das Gesamturteil ausweist.

(8) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades „Master of Arts“ (M. A.) erworben.

(9) Vor Abschluss des Studiums wird auf Antrag der/des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält alle Lehrveranstaltungen, die die/der Studierende im jeweiligen Studiengang bislang belegt hat. Gleichzeitig werden die erworbenen Leistungspunkte, Module und ggf. die Benotungsinformation angegeben. Diese Bescheinigung wird im Falle der Exmatrikulation von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschrittes die Teilnahme abbrechen, wird eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Abbruch geltend gemachten Gründe müssen der Lehrkraft unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Erkennt die Lehrkraft die Gründe an, so wird unverzüglich ein neuer Termin anberaumt. Die eingesetzten Belegpunkte gelten auch für den neuen Termin.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in das Ergebnis einer Leistungserfassung durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt der entsprechende Leistungserfassungsschritt als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein/e Kandidat/in, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes schwerwiegend stört,

kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 15 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird im letzten Semester des Masterstudiums geschrieben. Sie soll zeigen, dass die/der Kandidat/in erweiterte und vertiefte Fachkenntnisse erworben hat und fähig ist, eine Problemstellung mit wissenschaftlichen Methoden innerhalb einer vorgegebenen Frist zu bearbeiten und die Ergebnisse in formal, sprachlich und sachlich überzeugender Weise darzustellen.

(2) Die Masterarbeit wird von einer/einem durch den Prüfungsausschuss des Instituts für Religionswissenschaft bestellten Prüfer/in aufgegeben und betreut. Für die Wahl der/des Themensteller/in sowie für die Themenerteilung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird dort aktenkundig gemacht.

(3) Die Bearbeitungszeit für das Thema der Abschlussarbeit beträgt vier Monate. Das Thema der Abschlussarbeit und der sich daraus ergebende notwendige Untersuchungsaufwand sollen innerhalb der festgelegten Frist zu bewältigen sein. Die Frist beginnt mit dem Tage der Übergabe des Themas der Abschlussarbeit durch das Prüfungsamt. Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der festgelegten Frist als fristgerecht beendet.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein gewichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(6) Die Abschlussarbeit ist eine für die Masterprüfung eigens angefertigte Arbeit in deutscher Sprache. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss des Instituts für Religionswissenschaft auf Antrag der/des Kandidatin/Kandidaten und nach Anhörung der/des Betreuerin/Betreuers die Anfertigung der Arbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdspra-

che verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(7) Die Masterarbeit ist in einem mit der Universitätsbibliothek abgestimmten elektronischen Format sowie gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 80 Seiten DIN A 4 (200.000 Zeichen) nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(8) Die Masterarbeit soll spätestens innerhalb von acht Wochen von zwei Gutachter/innen bewertet werden. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Masterarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 12. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Beträgt die Differenz bei den Bewertungen mehr als 2,0 oder ist eine der Bewertungen schlechter als „ausreichend“, so wird vom Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten eingeholt. Bewerten zwei der dann drei Gutachter/innen die Arbeit als „nicht ausreichend“, so lautet die Endnote „nicht ausreichend“. Anderenfalls wird sie aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Bewertungen gebildet.

(9) Zur Verteidigung der Arbeit setzt der Prüfungsausschuss eine Disputation von mindestens 30, höchstens aber 60 Minuten Dauer an. Die Bewertung der Disputation geht zu einem Viertel in die Bewertung der Gesamtleistung der Masterarbeit ein.

(10) Eine mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertete Masterarbeit kann nur einmal, und zwar mit einem neuen Thema wiederholt werden. Die Ausgabe des neuen Themas erfolgt spätestens drei Monate nach dem Urteil über die erste Arbeit.

§ 16 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Hat ein/e Kandidat/in in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss des Instituts für Religionswissenschaft im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt,

ohne dass die/der Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat die/der Kandidat/ in die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Unbeschadet des § 11 Abs. 9 sind die für die Bewertung relevanten Unterlagen aus dem Leistungserfassungsprozess ein Jahr lang vom Lehrpersonal aufzubewahren. Danach können sie an die Studierenden ausgehändigt oder ausgesondert werden.

(2) Innerhalb einer näher festzulegenden Frist, spätestens ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die auf ihre/seine schriftliche Abschlussarbeit bezogenen Gutachten gewährt. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens werden die Abschlussarbeiten unbeschadet der Regelung des § 18 ausgesondert.

§ 18 Archivierung von Abschlussarbeiten

Abschlussarbeiten, die mit „sehr gut“ bewertet wurden, werden nach Ablauf der Frist des § 17 Abs. 2 in der Universitätsbibliothek archiviert, wenn die Kandidat/inn/en und Gutachter/innen dem nicht widersprechen.

§ 19 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung in den Masterstudiengang „Judentum und Christentum im Vergleich“ an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

(2) Die Fortgeltung der auf der Grundlage der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge mit dem Nebenfach Religionswissenschaft durchgeführten Prüfungen wird durch das In-Kraft-Treten dieser Ordnung nicht berührt. Wer

sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung in einem Magisterstudiengang an der Universität Potsdam befindet, kann den Abschluss dieses Studiums längstens bis zum Ablauf des vierten Semesters über der Regelstudienzeit nach den bei der Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften ablegen.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Die erste Immatrikulation findet zum WiSe 2007/08 statt.

Anhang:

MODULBESCHREIBUNGEN FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG „Judentum und Christentum im Vergleich“ (Comparative Studies in Jewish and Christian Religion)

Generelle Anmerkungen zu den Prüfungsmodalitäten:

1. Eine *wissenschaftliche Hausarbeit innerhalb eines Seminars* sollte 20 Seiten nicht überschreiten.
2. Das *Testat* einer *regelmäßigen, aktiven Beteiligung* (vgl. § 11 Abs. 2) kann aufgrund einer Übersetzungsübung, eines Tests, eines Kurzreferats, eines Essays oder einer Rezension, von Gruppenprüfungen o. Ä. erfolgen. Dabei soll:
 - eine *Test-Klausur* in der Regel zwei Zeitstunden umfassen.
 - ein *mündliches Prüfungsgespräch* 15 Minuten pro Person nicht unterschreiten.
 - eine *Rezension, eine Übersetzungsübung oder ein Essay* den Umfang von 3 Seiten nicht unterschreiten.

1. Modulgruppe Lehren und Lebensformen des Judentums

1a. Lehren des Judentums

Modul	Lehren des Judentums	
Veranstaltungstypen	Vorlesung, Seminar, Seminarübung	6 SWS
Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
Inhaltsbeschreibung	Das Modul Lehren des Judentums vermittelt Kenntnisse über die unterschiedlichen Selbstdeutungen des Judentums in Geschichte und Gegenwart, z. B. rabbinische Theologie, Kabbala, Philosophie, Halacha, Mystik-Spiritualität. Diese Themen werden in Vorlesungen und Seminaren in Überblicken, Einzelfragen und internen Vergleichen vorgeführt, auch in Gegenüberstellung zu analogen christlichen Fragestellungen. In der Seminar/Übung wird bevorzugt an originalen dualen Texten gearbeitet.	
Qualifikation	Das Modul dient der Erarbeitung zentraler jüdischer Lehren und deren Entwicklung und Veränderung im Laufe der jüdischen Religionsgeschichte.	
Prüfungsmodalitäten	Es muss mindestens ein Seminar (Jüdische Theologien oder Philosophie) gewählt werden. Jede Veranstaltung wird mit einem benoteten Testat abgeschlossen. Es wird eine wissenschaftliche Hausarbeit angefertigt.	
Leistungspunkte	V/S Theologien des Judentums V/S Jüdische Philosophie Übung Lektüre: Jüdische Theologien/Philosophie Wissenschaftliche Hausarbeit	2 LP 2 LP 2 LP 4 LP
Summe der Leistungspunkte		10 LP

1b. Lebensformen des Judentums

Modul	Lebensformen des Judentums	
Veranstaltungstypen	Vorlesung, Seminar, Seminarübung	6 SWS
Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
Inhaltsbeschreibung	Das Modul Lebensformen des Judentums thematisiert die Gestaltung des Alltags, der Festzeiten, der Riten (durch Recht und Brauch), außerdem religiöse Organisationen und nicht kognitive Ausdrucksformen. Phänomenologische Vergleiche mit anderen Religionen werden einbezogen. Im Seminar werden einschlägige Texte aus Recht, Brauch, Legende etc. gelesen.	
Qualifikation	Das Modul soll die Studierenden befähigen, die vielfältigen Formen und unterschiedlichen Gestaltungsmöglichkeiten religiösen Lebens wahrzunehmen, zu deuten und mit Ausdrucksweisen anderer Religionen in Beziehung zu setzen.	

Prüfungsmodalitäten	Es muss mindestens ein Seminar gewählt werden. Jede Veranstaltung wird mit einem benoteten Testat abgeschlossen. Es wird eine wissenschaftliche Hausarbeit angefertigt.	
Leistungspunkte	V/S Jüdische Lebensform V/S Jüdische Lebensform Übung Lektüre (Minhag, Liturgie, Alltagskultur) Wissenschaftliche Hausarbeit	2 LP 2 P 2 P 4 LP
Summe der Leistungspunkte		10 LP

2. Modulgruppe Lehren und Lebensformen des Christentums

2a. Lehren des Christentums

Modul	Lehren des Christentums	
Veranstaltungstypen	Vorlesung, Seminar, Seminarübung	6 SWS
Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
Inhaltsbeschreibung	Das Modul Lehren des Christentums vermittelt exemplarisch Kenntnisse christlicher Theologie als der wichtigsten Form religiöser Selbstexplikation dieser Religion. Die Inhalte orientieren sich an der im Christentum einschlägigen Einteilung in Traktate. In Vorlesungen und Seminaren werden wesentliche theologische Topoi (wie Christologie, Eschatologie, Soteriologie) behandelt, wobei, wann immer möglich, der Vergleich zu jüdischen Theologien und Philosophien gezogen wird. Das/die Seminar/Übung dient der Lektüre zentraler theologischer Texte der christlichen Tradition und deren Interpretation.	
Qualifikation	Das Modul dient der Erarbeitung zentraler theologischer Konzepte christlicher Theologie in ihrer konfessionellen Vielfalt und deren Einbettung in ihren geistesgeschichtlichen Kontext. Zentrale Texte der christlichen Traditionen werden analysiert und interpretiert.	
Prüfungsmodalitäten	Es muss mindestens ein Seminar (Christliche Theologie oder Philosophie) gewählt werden. Jede Veranstaltung wird mit einem benoteten Testat abgeschlossen. Es wird eine wissenschaftliche Hausarbeit angefertigt.	
Leistungspunkte	V/S Christliche Theologie V/S Christliche Theologie Übung Lektüre (christliche Theologie) Wissenschaftliche Hausarbeit	2 LP 2 LP 2 LP 4 LP
Summe der Leistungspunkte		10 LP

2b. Lebensformen des Christentums

Modul	Lebensformen des Christentums	
Veranstaltungstypen	Vorlesung, Seminar, Seminarübung	6 SWS
Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
Inhaltsbeschreibung	Das Modul Lebensformen des Christentums thematisiert die Gestaltung des Alltags und der Festzeiten (Bräuche, Verhaltensnormen, Riten, religiöse Kunst und Literatur, Organisationsformen) durch die christliche Tradition. Möglichkeiten interreligiösen Vergleichs werden in die Darstellung einbezogen. In der Seminarübung werden religionshistorische Texte (Predigten, Viten, Lieder, Visionen) gelesen, welche die christliche Lebenswelt in typischer Weise zum Ausdruck bringen.	
Qualifikation	Das Modul soll die Studierenden befähigen, die vielfältigen Formen und konfessionellen Varianten religiösen Lebens wahrzunehmen, zu deuten, zwischen offizieller und volksfrommer Ausprägung zu unterscheiden und mit Ausdrucksweisen anderer Religionen in Beziehung zu setzen.	

Prüfungsmodalitäten	Es muss mindestens ein Seminar gewählt werden. Jede Veranstaltung wird mit einem benoteten Testat abgeschlossen. Es wird eine wissenschaftliche Hausarbeit angefertigt.	
Leistungspunkte	V/S Christliche Lebensform V/S Christliche Lebensform Übung Lektüre (christliche Kunst und Kultur) Wissenschaftliche Hausarbeit	2 LP 2 LP 2 LP 4 LP
Summe der Leistungspunkte		10 LP

3. Modulgruppe: Vergleichende Religionswissenschaft

3a. Komparatistik

Modul	Komparatistik	
Veranstaltungstypen	Vorlesung und Seminar	6 SWS
Teilnahmevoraussetzungen	Es wird empfohlen, zunächst Veranstaltungen aus den Modulgruppen 1 und 2 zu besuchen.	
Inhaltsbeschreibung	Das Modul Komparatistik dient dem Erlernen des wissenschaftlich fundierten Vergleichs religiöser Ausdrucksformen in verschiedenen Weltreligionen. Im Mittelpunkt des Interesses stehen Lehren und Lebensformen in Judentum und Christentum. In Vorlesungen und Seminaren werden wesentliche Formen religiösen Denkens und Handelns übergreifend dargestellt und erarbeitet. Dabei finden 1. theologische und philosophische Texte, 2. Riten und der 3. Umgang mit gemeinsamen Traditionen (Synkretismen, Grenzgänger, Religionsdialoge) besondere Berücksichtigung.	
Qualifikation	Das Modul vermittelt zentrale methodische Fähigkeiten und Kenntnisse für den interreligiösen Vergleich. Es dient der wissenschaftlich fundierten Betrachtung und Bewertung von Gemeinsamkeiten und Unterschieden zwischen Religionen, wobei ein Schwerpunkt auf Judentum und Christentum gesetzt wird.	
Prüfungsmodalitäten	Veranstaltungen aus den drei Themenfeldern (Offenbarungstexte, Riten und Bräuche, Grenzgänger und Synkretismen) sind frei wählbar, eine Schwerpunktbildung ist möglich. Es muss jedoch mindestens ein Seminar belegt werden. Jede Veranstaltung wird mit einem benoteten Testat abgeschlossen. Es wird eine wissenschaftliche Hausarbeit angefertigt.	
Leistungspunkte	V/S Komparatistik (z. B. Heilige Texte) V/S Komparatistik (z. B. Bräuche und Riten) V/S Komparatistik (z. B. Religionsdialoge, Synkretismen) Wissenschaftliche Hausarbeit	2 LP 2 LP 2 LP 4 LP
Summe der Leistungspunkte		10 LP

3b. Methodologische Ergänzungsstudien

Modul	Methodologische Ergänzungsstudien	6 SWS
Veranstaltungstypen	Vorlesung, Seminar	
Teilnahmevoraussetzungen	Studienfachberatung	
Inhaltsbeschreibung	Das Modul Methodologische Ergänzungsstudien dient dazu, den Studierenden methodisch auf die Masterarbeit vorzubereiten. Entsprechend der vom Studierenden gewählten Schwerpunkte der wissenschaftlichen Arbeit sollen Seminare und Vorlesungen belegt werden, welche die religionswissenschaftlichen Kenntnisse mit Inhalten und Methoden von Nachbardisziplinen (Philosophie, Literaturwissenschaft, Pädagogik, Ästhetik, Soziologie, Regionalwissenschaft u. a.) ergänzen.	
Qualifikation	Die Studierenden erwerben sich - passend zu den von ihnen gewählten Forschungsschwerpunkt - Kenntnisse und Methoden von Nachbardis-	

	ziplinen, welche die religionswissenschaftliche Arbeit ergänzen und untersetzen.	
Prüfungsmodalitäten	Die Auswahl der Veranstaltungen erfolgt in Absprache mit dem Mentor/der Mentorin. Dabei kann eine Schwerpunktsetzung erfolgen; die Auswahl verschiedener Fachgebiete ist jedoch gleichfalls möglich. Es können Vorlesungen und Seminare anderer Fakultäten und Universitäten besucht werden. Es ist mindestens ein Seminar zu belegen, für das eine wissenschaftliche Hausarbeit angefertigt werden muss.	
Leistungspunkte	V/S Theorie und Methode (z. B. Philosophie) V/S Theorie und Methode (z. B. Literaturwissenschaft) V/S Theorie und Methode (z. B. Pädagogik) Wissenschaftliche Hausarbeit	2 LP 2 LP 2 LP 4 LP
Summe der Leistungspunkte		10 LP

4. Sprachen

Modul	Sprachen	
Veranstaltungstypen	Sprachkurs, Seminarübung, Seminar	6 SWS
Teilnahmevoraussetzungen	Studienfachberatung im ersten Semester	
Inhaltsbeschreibung	Das Modul Sprachen dient der Vertiefung vorliegender Sprachkenntnisse bzw. dem Erwerb einer weiteren Quellsprache in Hinblick auf die Masterarbeit. Aufgrund der Prägung des Studiums kommen als Quellsprachen in der Regel Hebräisch, Aramäisch, Jiddisch, Griechisch und Latein in Betracht. Die Auswahl der Sprachkurse erfolgt in Absprache mit dem Mentor/der Mentorin.	
Qualifikation	Im Modul Sprachen erwerben die Studierenden die für eine Arbeit mit Quellentexten, in der Regel des Judentums und des Christentums, notwendigen Voraussetzungen.	
Prüfungsmodalitäten	Auf der Grundlage der in § 3, Abs. 3 festgeschriebenen sprachlichen Voraussetzungen werden in Absprache mit dem Mentor/der Mentorin Sprachkurse oder Seminarübungen im Umfang von mindestens 6 SWS belegt. Diese können dem Studium einer oder der Vertiefung von Kenntnissen in mehreren Sprachen gewidmet sein. Die Teilnahme an den Sprachkursen/ Seminarübungen ist zu testen. Es muss mindestens eine schriftliche Übersetzung angefertigt oder ein mündliches Prüfungsgespräch absolviert werden.	
Leistungspunkte	Sprachkurs (z. B. Hebräisch III) Sprachkurs (z. B. Griechisch) Übung (z. B. Patristik, rabbinische Literatur) Übersetzung oder mündliches Prüfungsgespräch	3 LP 3 LP 2 LP 2 LP
Summe der Leistungspunkte		10 LP

5. Modulgruppe Wissenschaftliche Praxis

5.a. Wissenschaftliches Projekt

Modul	Wissenschaftliches Projekt	
Veranstaltungstypen	Tutorium, Projekt	4 SWS
Teilnahmevoraussetzungen	Studienfachberatung	
Inhaltsbeschreibung	Das Modul Wissenschaftliches Projekt dient der Einführung in die Arbeit in Forschung und Lehre. Die Studierenden wählen zwischen 1. der Gestaltung eines Tutoriums im Rahmen des Bachelors Religionswissenschaft <i>oder</i> 2. der Beteiligung an einem wissenschaftlichen Projekt. Die Gestaltung eines Tutoriums umfasst die Planung, Durch-	

	<p>führung und Evaluierung eines Tutoriums zu einer geeigneten Vorlesung/ einem Seminar. In der Regel arbeiten zwei Studierende zusammen und werden von der Lehrkraft der Vorlesung/des Seminars betreut. Die Beteiligung an einem wissenschaftlichen Projekt erfordert die Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben des Instituts oder einer Exkursion und kann die Erstellung von Dossiers, Datenbanken, oder Lehrmaterial zum Gegenstand haben; Feldforschung oder einer Exkursionsvorbereitung beinhalten.</p>	
Qualifikation	<p>Das wissenschaftliche Projekt dient der Erprobung und Erweiterung der Fähigkeiten in den Kernfeldern wissenschaftlichen Arbeitens: der universitären Lehre und Forschung.</p>	
Prüfungsmodalitäten	<p>Das Tutorium bzw. das wissenschaftliche Projekt wird von der Lehrkraft der Veranstaltung bzw. vom Mentor/ der Mentorin betreut und evaluiert. Die Studierenden fertigen einen Bericht an, dessen Umfang drei Seiten nicht unterschreiten sollte. Dieser Bericht ist bei der Mentorin/dem Mentor einzureichen und wird benotet.</p>	
Leistungspunkte	<p>Durchführung eines Tutoriums/ Beteiligung an einem Projekt Tutoriumsbericht/ Projektbericht</p>	<p>8 LP 2 LP</p>
Summe der Leistungspunkte		10 LP

5b. Forschungskolloquium

Modul	Forschungskolloquium	
Veranstaltungstypen	Kolloquium	4 SWS
Teilnahmevoraussetzungen	<p>Es wird empfohlen, das Forschungskolloquium im 3. oder 4. Semester zu absolvieren.</p>	
Inhaltsbeschreibung	<p>Das Forschungskolloquium beinhaltet die Organisation einer wissenschaftlichen Veranstaltung durch die Studierenden und zielt somit auf einen weiteren Kernbereich wissenschaftlichen Arbeitens. Das Modul Forschungskolloquium umfasst die Vorbereitung, Mitgestaltung und Teilnahme an einem Kolloquium, Blockseminar oder einem Kongress. Von den Studierenden wird ein Vortrag, ein Koreferat (oder Moderation) sowie eine Rezension erwartet. In der Regel wird der Vortrag die Masterarbeit vorbereiten; das Kolloquium als Magistranden- und Doktorandenkolloquium geführt werden.</p>	
Qualifikation	<p>Das Modul dient zum Erwerb der organisatorischen und konzeptionellen Fertigkeiten zu Vorbereitung und Durchführung einer wissenschaftlichen Tagung. Sie soll ferner die Fähigkeit zum öffentlichen Vortrag, zur Diskussionsleitung und zur Evaluation der Leistungen anderer entwickeln helfen.</p>	
Prüfungsmodalitäten	<p>Der Mentor/die Mentorin des Studierenden evaluiert (benotet) die folgenden Leistungen: - den wissenschaftlichen Vortrag - die Rezension mit je einer Note.</p>	
Leistungspunkte	<p>Organisation und Durchführung eines Kolloquiums Wissenschaftlicher Vortrag Rezension</p>	<p>4 LP 4 LP 2 LP</p>
Summe der Leistungspunkte		10 LP

Studienverlaufsplan für den Master „Judentum und Christentum im Vergleich“

	Modul	Lehrveranstaltung	SWS	LP
1. Semester	Lehren des Judentums	S Theologien des Judentums Wissenschaftliche Hausarbeit	2	6
	Lehren des Judentums	SÜ Lektüre: Jüdische Theologien/Philosophie	2	2
	Lehren des Christentums	V/S Christliche Theologie	2	2
	Lebensformen Christentum	V/S Christliche Lebensformen	2	2
	Sprachen	Sprachkurs z. B. Hebräisch III	2	3
				10 SWS

2. Semester	Lehren des Judentums	V/S Jüdische Philosophie	2	2
	Lebensformen Judentum	V/S Jüdische Lebensformen	2	2
	Lehren des Christentums	S Christliche Theologie Wissenschaftliche Hausarbeit	2	6
	Lehren des Christentums	SÜ Lektüre (christliche Theologie)	2	2
	Sprachen	Sprachkurs z. B. Griechisch	2	3
	Sprachen	Übersetzung/mündliche Prüfung		2
				10 SWS

3. Semester	Lebensformen Judentum	S Jüdische Lebensformen Wissenschaftliche Hausarbeit	2	6
	Lebensformen Judentum	SÜ Lektüre (Minhag, Liturgie, Alltagskultur)	2	2
	Lebensformen Christentum	S Christliche Theologie Wissenschaftliche Hausarbeit	2	6
	Lehren des Christentums	SÜ Lektüre (christliche Theologie)	2	2
	Sprachen	Sprachkurs z. B. Griechisch	2	3
	Sprachen	Übersetzung/mündliche Prüfung		2

4. Semester	Einführung Religionen [c.]	S Einführung (weitere Religion) Hausarbeit	2	4
		Ü Texte und Quellen	2	2
	Religions- theorie	S Religionssoziologie/Philosophie Mit Hausarbeit	2	4
	Komparatistik	S Beziehungen der Religionen	2	2
	Grundfragen	V Zentrale Themen der Religionen Mit Klausur/mündlicher Prüfung	2	3
				10 SWS



Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER /ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 **Familienname:**

1.2 **Vorname:**

1.3 **Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland:**

1.4 **Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden:**

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 **Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt):**

Master of Arts (M. A.)

2.2 **Hauptstudienfach oder -fächer:**

Masterstudiengang „Judentum und Christentum im Vergleich“ (Comparative Studies in Jewish and Christian Religion)

2.3 **Name der verleihenden Institution:**

Universität Potsdam (gegründet 1991)

Status (Typ/Trägerschaft):

Universität / Staatliche Einrichtung

2.4 **Name der für den Studiengang verantwortlichen Institution:**

[s. o.]

Status (Typ/Trägerschaft):

[s. o.]

2.5 **Im Unterricht / In der Prüfung verwendete Sprache(n);**

Deutsch, Englisch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 **Ebene der Qualifikation:**

Zweiter berufsqualifizierender akademischer Abschluss

3.2 **Dauer des Studiums (Regelstudienzeit):**

2 Jahre (4 Semester)

3.3 **Zugangsvoraussetzungen:**

Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform:

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin:

Der Masterstudiengang „Judentum und Christentum im Vergleich“ ist forschungsorientiert, modular aufgebaut und setzt in der Regel einen Bachelorabschluss in Religionswissenschaft, Theologie oder Judaistik voraus. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester, wobei das letzte Semester für die Abfassung einer Masterarbeit vorgesehen ist. Die Studierenden werden befähigt, auf der Grundlage von Einsichten in das Verhältnis von Judentum und Christentum Religionsbeziehungen zu verstehen und Religionsdialoge zu fördern. Hierzu werden die beiden Religionen jeweils in ihrer kulturellen Gestalt als auch in ihrem spirituell-theologischen Selbstverständnis behandelt. Deshalb setzt sich das Masterstudium aus zwei Säulen zusammen: Modulen zu religiösen Lehren (Theologie, Philosophie) sowie zu liturgischen und kulturellen Ausdrucksformen. Im komparatistischen Modul werden die direkten Beziehungen zwischen beiden Religionen behandelt. Das Sprachenmodul dient zur Vertiefung der Kenntnisse in den Quellsprachen (besonders Hebräisch, Griechisch, Latein). In einem nachgeordneten Modul sollen die Studierenden ein wissenschaftliches Projekt (Tutorium, Veranstaltung, Kolloquium) eigenständig planen und durchführen.

4.3 Angaben zum Studiengang:

Siehe „Prüfungszeugnis“ für die Einzelheiten des Studiengangs und über die Art der Prüfungen (schriftlich oder mündlich) und das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten:

Generelles Notenschema siehe Abschnitt 8.6

4.5 Gesamtnote:

5. ANGABEN ZUR FUNKTION DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien:

Der Master-Abschluss „Judentum und Christentum im Vergleich“ berechtigt dazu, sich für eine Promotion zu bewerben. Voraussetzung für eine erfolgreiche Zulassung zur Promotion ist die Gesamtnote sowie die Annahme des Themas der Doktorarbeit.

5.2 Beruflicher Status:

Der Master of Arts stellt einen zweiten, vertiefenden berufsqualifizierenden Abschluss dar. Mögliche berufliche Tätigkeitsbereiche sind dabei u.a.: Erwachsenenbildung, Politik- und Wirtschaftsberatung, Verlage, Stiftungen und Sozialarbeit, Redaktionen von Presse und Radio, Kulturverwaltung, Kulturmanagement und Wissenschaftstransfer, universitäre Tätigkeit in religionswissenschaftlicher Forschung und Lehre.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben:

Die Universität Potsdam weist im akademischen Umfeld der Religionswissenschaft mehrere innovative Ausbildungsgänge auf, die der wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung bedürfen: Studierende am Abraham-Geiger-Kolleg sollen durch das Masterprogramm die Möglichkeit erhalten, ihre Kenntnisse anderer Religionen (insbesondere des Christentums) zu vertiefen. Für den Studiengang Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde fungiert die Religionswissenschaft neben der Philosophie als Leitdisziplin und bietet die Möglichkeit zum Wechsel nach dem Bachelor.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben:

Im Internet unter: www.uni-potsdam.de

Über den/die Studiengang/-gänge:

Für Informationen über das deutsche Hochschulsystem siehe auch Abschnitt 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades «QualiBez» vom ...

Prüfungszeugnis vom ...

Transcript vom ...

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

(Siegel)

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM: Deutschland

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat. (Die Aufnahme dieser Information ist nicht erforderlich. Diese wird standardmäßig durch das Prüfungsamt ausgehändigt.)



This Diploma supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 **Family Name:**

1.2 **First name:**

1.3 **Date, Place of Birth:**

1.4 **Student ID Number or Code:**

2. QUALIFICATION

2.1 **Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language):
Master of Arts (M. A.)

2.2 **Main Field(s) of Study:**
Comparative Studies in Jewish and Christian Religion

2.3 **Institution Awarding the Qualification** (in original language):
Universität Potsdam (founded in 1991)

Status (Type/Control):
University/State Institution

2.4 **Institution Administering Studies:**
Universität Potsdam (founded 1991)

2.5 **Language of Instruction/Examination:**
German, English

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 **Level:**
Second degree, with thesis

3.2 **Official Length of Program:**
2 years

3.3 **Access Requirements:**
Bachelor degree (three years) in the same or appropriate related fields; or foreign equivalent.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study:

Full-time

4.2 Program Requirements:

The Master Degree Program Comparative Studies in Jewish and Christian Religion is a study program oriented towards research issues. It is modular developed and usually presupposes a Bachelor in Religious studies, theology or Jewish/Judaic studies. The average period of study amounts to four terms, whereby the last term is intended for the drawing up of a master's thesis. The students will be enabled to understand relations between different religions and to promote the dialogue between them on the basis of insights into the relationship of Judaism and Christianity. Thus, the respective cultural shape of those two religions is presented as well as their spiritual and theological self understanding. Therefore, the master program consists of two main subjects: religious doctrine and system (theology, philosophy) and religious life and experience (liturgy and culture). Furthermore, emphasis is laid on the comparative treatment of direct relations between Judaism and Christianity. The language teaching included in the program (especially Hebrew, Greek and Latin) will help to extend knowledge of the original languages of Jewish and Christian primary sources. A concluding module entitles the students to plan and accomplish a scientific project (tutorials, meeting, colloquium) independently.

4.3 Program Details:

See "Prüfungszeugnis" (record of all examinations).

4.4 Grading Scheme:

General grading scheme cf. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language):

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study:

The Master degree qualifies to apply for admission for doctoral studies (thesis research). Prerequisite for a successful admission is the overall grade and the acceptance of the doctoral thesis research project.

5.2 Professional Status:

The Master of Arts represents a second, extended degree qualifying for professional work. Possible fields of activity are, among others: adult education, advisory functions in politics, culture and economics, editorial offices of the press, broadcast, and publishing houses, cooperation in foundations, cultural administration, and social work, culture management and transfer of academic knowledge, research activities and university education.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information:

The University of Potsdam offers several innovative academic programmes, which require further professional training in the field of Religious studies: Students at the Abraham Geiger College are entitled to deepen their knowledge of other religions (Christianity, in particular) by attending the Masters program. For the teacher training program "Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde" (LER) Religious Studies represents – besides philosophy - one of two main disciplines of study. The Master program "Comparative Studies in Jewish and Christian Religion" provides substantial impulses both for the extended academic training of LER teachers and for the scientific reflection on LER as an innovative concept of religious instruction.

6.2 Further Information Sources:

online: www.uni-potsdam.de

For Information on the German Higher Education System cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Certificate on the awarding of the degree

Certificate of examination of

Certification Date:

Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM. Germany

This information on the national higher education system informs about the level of qualification and the kind of institution awarding it.